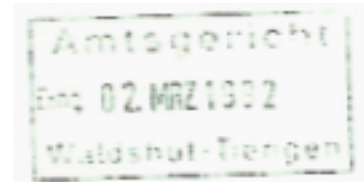


Satzung TC Hohentengen



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Tennis-Club Hohentengen e.V.**“ und hat seinen Sitz in 79801 Hohentengen (Hochrhein). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen 1 eingetragen.
- 1.2 Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Pflege und Förderung des Tennissports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977, §51ff. Um dies zu ermöglichen hat er die hierzu notwendigen Sportanlagen zu errichten und zu unterhalten.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv- Passiv- Jugend- und Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Aktiv- Passiv- und Jugendmitglieder haben das Aufnahmegesuch schriftlich an den Verein zu richten. Durch das Aufnahmegesuch anerkennt der Antragsteller die Satzung des Clubs. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, Platzpflegearbeiten ausgenommen.
- 2.3 Als Jugendliche gelten Mitglieder bis 18 Jahren. Sie können nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern aufgenommen werden. Jugendliche haben bei General- und Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- 2.4. Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber bezüglich Pflichten von finanziellen Leistungen befreit.
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 2.6 Der Austritt für das laufende Geschäftsjahr muss spätestens am 31. Januar des gleichen Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich per Einschreiben erklärt werden.
- 2.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden.
- a) wenn ein Mitglied seine Beitragsverpflichtungen bis zum 1. Mai des laufenden Jahres nicht erfüllt hat.
 - b) Wenn ein Mitglied die ihm durch die Satzung auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, Beschlüssen der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung nicht nachkommt oder die Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und ausserhalb des Vereins.
- 2.8 Über den Ausschluss ist nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- 2.9 Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung anzurufen.
- 2.10. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Ausgeschlossenen. Dem Vorstand steht das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen.
- 2.11 Wird die Mitgliederversammlung vom Ausgeschlossenen nicht gemäss § 2.10 angerufen, so ist sein Einspruch als unzulässig zu verwerfen.
- 2.12 Mitgliederbeiträge
- a) Jahresbeiträge zahlen alle Aktiv- Passiv- und Jugendmitglieder.
 - b) Aufnahmegebühr zahlen alle Aktivmitglieder und Jugendmitglieder ab 14 Jahren.
 - c) Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Leistungen befreit.
 - d) Sonderumlagen für ausserordentliche Anschaffungen und Investitionen: Sonderumlagen gehen zu Lasten aller Aktivmitglieder ab 18 Jahren.

§ 3 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission

3.1 Die Generalversammlung

3.1.1 Jedes Jahr vor Beginn des neuen Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Versammlungsbeginn und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

3.1.2 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst/wählt

- a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- b) Entlastung des amtierenden Vorstandes
- c) Budget, Mitgliederzahl und –beiträge, Aufnahmegebühr und Sonderumlagen
- d) Vorstands- Spielkommissions- Rechnungsprüfer und Schiedsgerichtobmannswahlen
- e) Ehrenmitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder

3.1.3. Anträge die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können direkt an der Generalversammlung eingereicht und behandelt werden, wenn sie mindestens von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder unterstützt werden. Auch solche Anträge sind schriftlich einzureichen.

3.1.4 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3.1.5 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

Abgestimmt wird in der Regel durch Stimmzettel. Auf Antrag kann durch einfache Mehrheit auch die offene Abstimmung durch Handerheben beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Fall von Stimmgleichheiten bei Wahlen muss eine Stichwahl stattfinden.

Abstimmung im Falle von Satzungsänderungen siehe Art. 7.1

3.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe der gewünschten Beratungspunkte verlangt wird.

Versammlungszeitpunkt und Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vorher den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Eine von Vereinsmitgliedern verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingabe des Antrags durchgeführt werden. Bei Abstimmung gilt 3.1.5

3.3 Der Vorstand

3.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- einem Beisitzer

3.3.2 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen und haben bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Die Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB hat der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende nur Vertretungsbefugnis, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich, also unentgeltlich für den Verein tätig.

3.3.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann es anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.

3.3.5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat

- a) die Geschäfte des Vereins zu leiten und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- b) Die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke zu treffen.
- c) Das Budget für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen.
- d) Die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen.

Der Vorstand entscheidet weiter über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, über Stundung und Erlass von Beiträgen und schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern. Siehe auch § 6.

3.3.6 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden persönlich oder durch Rundschreiben einberufen. Eine Vorstandssitzung muss anberaumt werden, wenn sie von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3.3.7 Beschlüsse im Vorstand werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende den Stichentscheid. Bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3.3.8 Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes und der Generalversammlung und ist für die Vollziehung sämtlicher gefasster Beschlüsse verantwortlich. Er hat den Jahresbericht an der Generalversammlung zu erstatten.

3.3.9 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Belangen.

3.3.10 Der Schriftführer führt in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister das Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen. Vereinsmitglieder haben das Recht Protokolle einzusehen.

3.3.11 Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins nach Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung zu verwalten und an der Generalversammlung den Rechnungsbericht vorzulegen.

3.3.12 Der Sportwart organisiert und leitet den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er berät alle sportlichen Angelegenheiten und legt dabei gefasste Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vor.

3.3.13 Der Jugendwart betreut die Jugend des Vereins.

- 3.3.14 Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und kann zu Sonderaufgaben herangezogen werden.
- 3.3.15 Der Vorstand kann für spezielle Anlässe, Aufträge, etc. Kommissionen oder Delegationen ernennen.
- 3.4 Die Spielkommission
- 3.4.1 Die Spielkommission besteht aus dem Sportwart als Spielleiter und zwei weiteren Mitgliedern.
- 3.4.2 Aufgaben
Die Spielkommission organisiert sämtliche internen und externen Wettbewerbe wie Clubmeisterschaften, Meden/Poensgen-Spiele, Freundschaftsspiele, Jugendspiele etc. Sie berichtet dem Vorstand.

§ 4 Verwaltung

- 4.1 Beiträge
- 4.1.1 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus
- Aufnahmegebühren
 - Jahresbeiträgen
 - Überschüssen aus Veranstaltungen
 - Schenkungen
 - Kapitalgewinnen
 - Sonderumlagen
- 4.2 Geschäftsjahr
- 4.2.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. desselben Jahres.
- 4.3 Spezielle Aufgaben des Schatzmeisters
- Erstellung des Budgets
 - Überwachung der Beitragseingänge
 - Laufende Überwachung der Budgeteinhaltung
 - Erledigung der Zahlungen
 - Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 4.4 Rechnungsprüfung
- 4.4.1 Die Jahresrechnung muss vor der Generalversammlung durch zwei Rechnungsprüfer kontrolliert werden.

§ 5 Sportbetrieb

- 5.1 Für den Sportbetrieb ist der Sportwart verantwortlich (siehe 3.3.12).
- 5.2 Für interne und externe Wettbewerbe ist die Spielkommission verantwortlich (3.4.2).
- 5.3 Die Jugendarbeit steht unter der Leitung des Jugendwarts in Zusammenarbeit mit der Spielkommission.

§ 6 Streitigkeiten (Schiedsgericht)

- 6.1 Das Schiedsgericht versucht, Streitigkeiten im Club zu schlichten.
- 6.2 Dem Schiedsgericht steht ein Schiedsgerichtobmann vor, welcher an der Generalversammlung gewählt wird.
Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und 2 Vorstandsmitgliedern, die von Fall zu Fall vom Schiedsgericht-Obmann bestimmt werden.

§ 7 Satzungsrevision

- 7.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.2 Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

§ 8 Sonstiges

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 8.2 Der Vorstand ist befugt, in Fällen, bei denen die Satzung keine Bestimmung enthält, nach Gutdünken zu handeln. In wichtigen Fällen ist die Zustimmung der Generalversammlung nachträglich einzuholen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke, vier Wochen vorher schriftlich einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.2 Im Falle der Auflösung des Vereins fallen das Vereinsvermögen und die Anlagen an die Gemeinde Hohentengen (Hochrhein).

Die Gemeinde Hohentengen (Hochrhein) kann das anfallende Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden oder bis zu einer Neugründung eines mit gleichen Zielen verfolgenden Vereins verwalten.

VR 117

Die Satzungsänderung wurde am 28.04.1992 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Waldshut-Tiengen
---Registergericht ---

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Matt, Justizangestellte

